

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, die Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthalten:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Bürger 1, Schreiben vom 16.11.2023	
Wie wird die neue Turnhalle beheizt? Die angesprochen Photovoltaikelemente werden dies nicht allein bewerkstelligen können. Wie sieht es mit der kommunalen Wärmeleitplanung aus? Wird evtl. Abwärme der benachbarten Firma Böker genutzt? Ist eine Fernwämeleitung angedacht? Wird evtl. Geothermie angewandt? Ist evtl. jetzt schon an einen zukünftigen Wärmeanschluss der Mehrfamilienhäuser Stollenweg 14-18 zu denken?	Es ist beabsichtigt, die Beheizung der Turnhalle über eine Luft-Wärmepumpe herzustellen. Die Möglichkeit des Einsatzes einer Erdwärmepumpe wurde im Zuge der Vorplanung geprüft, wurde jedoch nicht weiterverfolgt. Weiterhin ist beabsichtigt, auf den Dachflächen Photovoltaikmodule zu installieren. Sobald der Strombedarf der Sporthalle nicht allein über die Photovoltaikanlage gedeckt werden kann, wird zusätzlich aus dem Stromnetz Energie bezogen. Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung soll in Werne im nächsten Jahr beginnen. Hierbei wird die Ist-Situation hinsichtlich der vorhandenen Wärmequellen und Wärmeverbraucher untersucht. Auf Grundlage der Potentialanalyse erfolgt die Ableitung einer Wärmestrategie. Aktuelle Projekte werden bereits jetzt unter dem Gesichtspunkt einer dekarbonisierten

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Wärmeversorgung betrachtet. Im Falle der Turnhalle an der Klöcknerstraße. ergeben sich keine Wärmepotenziale für das Umfeld. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz hat die Stadt Werne einen Wärmeplan bis spätestens zum 30. Juni 2028 zu erstellen. Abwärme aus dem Produktionsprozess der benachbarten Firma Böcker steht für die Wärmeversorgung der Turnhalle nicht zur Verfügung. Eine Fernwärmeleitung zur Versorgung der Turnhalle und der angesprochenen Mehrfamilienhäuser am Stollenweg ist nicht vorgesehen. Wie bereits oben dargelegt, erfolgt die Wärmeversorgung der geplanten Turnhalle über eine Luft-Wärmepumpe. Eine geothermische Wärmeversorgung ist daher nicht vorgesehen. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Bürger 2, Schreiben vom 26.11.2023	
In dem Vorentwurf zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans Turnhalle Klöcknerstraße weisen sie die Fläche der DRK-Kindertageseinrichtung "Lippepiraten" noch als Grünfläche/Parkanlage aus. Auch sind die baulichen Veränderungen Firma Böcker zur Klöcknerstraße noch nicht berücksichtigt. Durch den Bau der KITA und insbesondere durch die Erweiterungsbauten der Firma Böcker hat sich eine hohe Verdichtung der Bebauung in diesem Bereich ergeben. Bitte ändern sie die auf der Internetseite der Stadt Werne veröffentlichten Unterlagen, damit nicht der Eindruck entsteht, die Stadt Werne möchte mit veralteten Informationen ein falsches Bild von der baulichen Situation an der Klöcknerstraße abgeben. Zumindest sollten Sie auf der Seite der Bauleitplanung einen deutlichen Hinweis auf die nicht korrekte Darstellung geben.	Die Fläche der DRK-Kindertageseinrichtung „Lippepiraten“ liegt nicht im Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es besteht keine planungsrechtliche Veranlassung, diese Bestandssituation in den räumlichen Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Diese beschränkt sich auf die für den Neubau der Turnhallen erforderlichen Flächen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Werne wurde 1993 aufgestellt. Dem entsprechend kann auch die Kartengrundlage nicht den aktuellen Stand der baulichen Situation wiedergeben. Dies stellt jedoch keine „Fehlerhaftigkeit“ dar. Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen darzustellen. Eine laufende Aktualisierung der Kartengrundlage ist für den vorgenannten Planungszweck nicht erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	BESCHLUSSVORSCHLAG. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB, die Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthalten:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 1: LWL - Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 03.11.2023	
Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „13.1 Denkmalschutz, Sach- und Kulturgüter“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde hat ergeben, dass durch den Geltungsbereich des Plangebiets ein großer Kanal verläuft (verrohrter Weihbach) und entsprechend davon auszugehen ist, dass alle Bodendenkmäler in diesem Bereich bereits seit 1979 ausgegraben sind. Ein Hinweis zu den Verhaltensregeln bei der evtl. Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodeneingriffen wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 2: Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Schreiben vom 02.11.2023	
Gegen die Baumaßnahme liegen keine Bedenken der VKU vor. Wir gehen davon aus, dass die Schüler den Weg zwischen Schule und neuer Sportstätte zu Fuß zurücklegen, so dass keine zusätzlichen Sportbusse benötigt werden?	Aufgrund der kurzen Entfernung zwischen der Wiehagenschule und der neu geplanten Turnhalle wird keine neue Bushaltestelle an der Turnhalle benötigt. Die Schülerinnen und Schüler werden den Weg zwischen Schule und Sportstätte zu Fuß absolvieren. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 3: Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas, Dez. 6, Schreiben vom 06.11.2023	
Im Planbereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Für eventl. Vorhandene Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet (planauskunft-recklinghausen@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Westnetz GmbH von der Planung nicht berührt werden. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 4: Westnetz GmbH, Schreiben vom 23.11.2023	
Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Maßnahme haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen. Der Verlauf der Versorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Die Unterlagen sind nur für die vorgesehene Maßnahme bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umliegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information.	Die Hinweise betreffen keine auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belange. Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass die Versorgungsleitungen (Gas und Strom) westlich und östlich parallel zur Waldstraße, jedoch außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche verlaufen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist dies zu beachten (ggf. Festsetzung eines Leitungsrechts gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB). Ebenso ist der Leitungsverlauf mit den erforderlichen Schutzstreifen bei der Festsetzung von Pflanzgeboten zu beachten. Eine energetische Versorgung des geplanten Turnhallengebäudes mit dem fossilen Energieträger Gas ist nicht vorgesehen. Inwieweit zur Stromversorgung des Turnhallengebäudes der Bau einer Ortsnetzkomplettstation erforderlich wird, kann erst auf der Grundlage des ermittelten Leistungsbedarfs bestimmt werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Um die durch den Flächennutzungsplan erfassten Flächen, falls notwendig, ausreichend und sicher mit Energie versorgen zu können, werden eventuell neue Strom- und Gastrassen erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der genaue zukünftige Leistungsbedarf unbekannt. Daher können keine Angaben sowohl über den genauen Trassenverlauf als auch über die Anzahl und Lage der Verteilerschränke und Stationen getroffen werden. Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt bei Ihrer Planung zu berücksichtigen und uns bei der weiteren Beplanung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollten die ggf. zusätzlich benötigten Stationsflächen als Versorgungsfläche mit in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Für den Bau einer zukünftigen Strom Ortsnetzkompaktstationen benötigen wir jeweils Grundstücksgrößen von ca. 6,5 m x 5,5 m zzgl. evtl. erforderlicher Abstandsflächen und den direkten Anschluss an eine öffentliche Fläche.	Die Darstellung einer Ortsnetzkompaktstation im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, da dies über den Darstellungsbedarf und die Maßstabsebene eines Flächennutzungsplanes hinausgeht. Sofern erforderlich, wird eine Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 5: Bezirksregierung Arnsberg-Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 24.11.2023	
Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeld „Werne“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Werne-Gas“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Werne“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Werne-Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau urkundlich belegt. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet nicht mehr mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen ist. Der Hinweis auf evtl. Bodenbewegungen infolge des Grubenwasseranstiegs wird zur Kenntnis genommen. Die möglichen Einflüsse des Grubenwasseranstiegs auf die Baugrundverhältnisse sind im Rahmen eines Baugrundgutachtens zu berücksichtigen. Die RAG Aktiengesellschaft wurde im Planverfahren beteiligt. Seitens der RAG wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. Die angesprochene Bergbau-, Alt- und Verdachtsfläche Zeche Werne I-II befindet sich weit außerhalb des Plangebiets südlich der Lippestraße. Es liegen keine Hinweise vor, dass von dieser Fläche relevante Auswirkungen auf das Plangebiet der 54. FNP-Änderung zu erwarten wären. Seitens der

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Jedoch befindet sich der Vorhabenbereich in einem früheren Einwirkungs- bereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei be- stimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berück- sichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Vorhabenbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entspre- chende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen. Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist im Umfeld der Planfläche folgende Verdachtsfläche verzeichnet: • 4311-S-	Unteren Bodenschutzbehörde wurden hierzu ebenfalls keine Hinweise vor- getragen. Auch die RAG hat hierzu im Rahmen ihrer Stellungnahme keine Anregungen vorgetragen. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
003, Werne 1 / 2, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung, Gleisanlagen, 2 Ringöfen mit Ziegelei. Die Bergaufsicht hat für diese ehemalige Betriebsfläche bereits geendet. Es wird jedoch derzeit noch ein Grundwassermonitoring unter Bergaufsicht durchgeführt. Bergrechtlich verantwortlich ist die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 in 45141 Essen. Ich empfehle Ihnen in dieser Angelegenheit die RAG Montan Immobilien GmbH um Stellungnahme zu bitten. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Werne über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 6: Kreis Unna, Schreiben vom 30.11.2023	
Nach Auswertung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass zum Verfahren weder Anregungen noch Hinweise vorgebracht werden. Aufgrund der Tatsache, dass noch das Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung stattfindet, teile ich Ihnen diesbezüglich mit, dass im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung Bodenuntersuchungen durchgeführt wurden. Hier wurde in der gutachterlichen Bewertung ein Handlungskonzept erarbeitet. Dieses ist in dem B-Plan Nr. 4 E „Turnhalle Klöckner Straße“ in Abstimmung mit dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Wasser und Boden festzuschreiben. Für den nicht untersuchten Bereich des Altstandortes 08/286 ist eine Bodenuntersuchung mittels Rammkernsondierung/Schurf noch nachzuholen.	Die Ergebnisse der durchgeführten, orientierenden Untergrunderkundungen lassen keine Bodenbelastungen erkennen. Die erkundeten Bodenhorizonte besitzen ausweislich der durchgeführten, chemischen Untersuchungen keine nachteiligen oder nachhaltigen Belastungen. Mit den untersuchten Proben werden die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung für Kinderspielflächen und somit auch für Wohngebiete eingehalten. Eine Gefährdung Dritter ist somit nicht abzuleiten. Daher sind nach gutachterlicher Aussage auch keine Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf den Wirkungspfad Boden-Mensch erforderlich. Eine Grundwassergefährdung ist mit den vorliegenden, chemischen Analysen ebenfalls nicht zu besorgen. Der nicht untersuchte Altstandort 08/286 liegt im südöstlichen Randbereich des Plangebiets. Dieser wird im Bebauungsplan 4E gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Der Kennzeichnungspflicht des Altstandortes 08/286 ist im B-Plan nachzukommen.	BauGB gekennzeichnet und eine entsprechende ergänzenden Bodenuntersuchung mittels Rammkernsondierung/Schurf durchgeführt. Die Festschreibung des Handlungskonzeptes stellt keinen Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes dar. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung zur Kennzeichnung des Altstandortes 08/286 im Bebauungsplan 4E sowie zur Durchführung ergänzender Bodenuntersuchung wird gefolgt.

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB, die KEINE Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthalten:

- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 – NL Soest; Schreiben vom 10.11.2023
- RAG Aktiengesellschaft, Schreiben vom 13.11.2023
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Schreiben vom 16.11.2023
- Deutscher Wetterdienst, Schreiben vom 16.11.2023
- Gelsenwasser Energienetze GmbH, Schreiben vom 16.11.2023
- Vodafone West GmbH, Schreiben vom 17.11.2023
- Vodafone GmbH, Schreiben vom 23.11.2023
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 28.11.2023
- Lippeverband EGLV, Schreiben vom 30.11.2023
- Telekom Deutschland GmbH, Schreiben vom 12.12.2023